

## Zum Kaisertum Karls des Großen und seiner Nachfolger

Von **Heinz Dannenbauer**, Tübingen

Der Vorgang am Weihnachtsfest 800, die sogenannte Kaiserkrönung, hat seit langer Zeit die verschiedensten Deutungen gefunden, und auch die moderne Geschichtswissenschaft gibt eine bunte Mannigfaltigkeit von Auffassungen. Die einen sprechen von der politischen Lage Europas am Ende des 8. Jahrhunderts: dem Aufsteigen des Frankenreiches zur führenden Großmacht des christlichen Abendlandes, von dem Fortleben der Vorstellungen von dem universalen römischen Reich, dem Bestreben der Päpste, sich von der Unterordnung unter den Kaiser in Konstantinopel loszumachen; die anderen sehen in dem Vorgang ein mehr oder minder zufälliges, isoliertes Ereignis: ein unentbehrliches Stück in dem Prozeß gegen die Urheber des Attentats auf den Papst, oder gar nur eine harmlose Weihnachtsüberraschung des dankbaren Papstes für den Kaiser. Ebensowenig besteht über die anderen, damit in Zusammenhang stehenden Fragen Einigkeit: wem die Urheberschaft an dem Gedanken der Erhebung Karls zum Kaiser zukommt und auf welche Weise der Frankenkönig Kaiser geworden ist. Eine fast unübersehbare Fülle von Erklärungen ist vorhanden, aber sie weichen untereinander aufs stärkste ab. Vor bald einem Menschenalter ist zum letztenmal der Versuch gemacht worden<sup>1</sup>, nach einer kritischen Prüfung der wichtigsten in der Literatur vertretenen Anschauungen zu einer abschließenden Auffassung zu gelangen, und allgemein ist anerkannt, daß der Versuch mißlungen ist. Schon aus diesem Grunde ist eine Arbeit verdienstlich zu nennen, die in so umfassender und eingehender Weise sämtliche Theorien untersucht, wie das neue Buch von Heldmann<sup>2</sup>. Was H. bietet, ist aber weit mehr als eine kritische Zerfaserung der von anderen vorgetragenen Lösungsversuche. Er hat den Rahmen seiner Arbeit weiter gespannt als seine Vorgänger und eine Fülle von wertvollen Ergebnissen auch auf den angrenzenden Gebieten, die bisher im Zusammenhang dieses Themas selten genügend berücksichtigt worden sind, vorgelegt, so auf dem Gebiet der Liturgiegeschichte und namentlich auf dem der Verfassung Italiens in spätrömischer und fränkischer Zeit. Auf alle diese Einzelfragen einzugehen, ist hier nicht möglich; ich versuche stattdessen — ohne Bindung an die von H. gewählte Disposition — die Lösung der Hauptfrage kurz darzulegen<sup>3</sup>. Das wird

<sup>1</sup> Von W. Ohr, Die Kaiserkrönung Karls d. Gr. Eine kritische Studie. 1904.

<sup>2</sup> Karl Heldmann, Das Kaisertum Karls des Großen. Theorien und Wirklichkeit. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit. Bd. 6, H. 2.) VIII u. 446 S. 8°. Weimar, H. Böhlau. 1928. Geh. 18.— M.

<sup>3</sup> Ich habe das Thema vor vier Jahren in Seminarübungen behandelt und nochmals nach dem Erscheinen von H.s Buch; darauf beruht die obige Darstellung.

berechtigt sein, da auch in jüngster Zeit über den Vorgang von 800 noch bemerkenswerte Unklarheit herrscht<sup>1</sup> und ich auch in einigen Einzelheiten H.s Darlegung ergänzen kann.

Die uns zur Verfügung stehenden Quellen — für das Ereignis an Weihnachten 800 selbst nur Erzähler, keine Urkunden und Akten — berichten lediglich den nackten Vorgang; über die Anschauungen und Absichten der Beteiligten sagen sie unmittelbar nichts (die Annal. Lauresham., die darin eine Ausnahme machen, werden später zu betrachten sein). Über den Verlauf der Dinge sind sie sich einig. Die Geschichte ist bekannt: im April 799 ist in Rom ein Aufstand gegen den Papst ausgebrochen, geführt von hohen päpstlichen Beamten. Anlaß dazu haben anscheinend nicht nur persönliche Unstimmigkeiten zwischen dem Papst und der Partei seines Vorgängers gegeben, sondern auch politische Mißhelligkeiten. Der Papst wird überfallen, gefangen und vermutlich auch in aller Form abgesetzt. Er entkommt und sucht Hilfe bei dem Patricius Karl. Aber auch seine Gegner wenden sich an den König. Dieser läßt durch fränkische Große den Papst zurückführen und eine vorläufige Untersuchung in Rom veranstalten. Da der Fall aber von den Vertretern des Königs nicht endgültig entschieden werden kann, muß Karl selbst eingreifen. Im Herbst 800 zieht er nach Rom, um dort Ordnung zu schaffen. Drei Wochen lang ist er, zusammen mit geistlichen und weltlichen Würdenträgern der Franken, Langobarden und Römer, mit der Untersuchung beschäftigt; das Ende ist, daß der Papst einen Reinigungseid leisten muß. Zwei Tage darauf wird Karl im Weihnachtshochamt in einem Hymnus der Liturgie (den Laudes), anstatt mit dem bisher gewohnten Titel Patricius, als Imperator und Augustus begrüßt, während ihm gleichzeitig der Papst eine Krone aufsetzt und ihm die von dem Zeremoniell des Kaiserhofes vorgeschriebene Huldigung (Proskynese) leistet.

Über die Rechtsfragen, die ein solcher Vorgang aufwirft, über die Motive der handelnden Personen sagen die Quellen unmittelbar nichts. Wir müssen selbst danach suchen. Zunächst: wo liegt das Reich, dessen Kaiser Karl jetzt geworden ist, welches sind seine Grenzen? Ist das Imperium das ganze unter Karls Szepter stehende Gebiet zwischen Ebro und Elbe, Bretagne und Avarenmark, Eider und Garigliano? Oder umfaßt es gar sämtliche christliche Länder Europas? Die Antwort lautet: keines von beiden. Sondern Karl ist Imperator Romanorum; wo aber das Imperium Romanum zu suchen sei, darüber war niemand unter den Zeitgenossen im Zweifel. Das Römische Reich war ja nicht untergegangen, es existierte immer noch, die Reihe seiner Augusti war niemals abgerissen. Es gab nichts zu „erneuern“ oder „wiederaufzurichten“, wie man gern sagt. Das Imperium Romanum reichte vom oberen Euphrat im Osten über Kleinasien und die

<sup>1</sup>) So in einem, auch sonst mehrfach anfechtbaren Artikel in der neuen RGG. (Bd. 4, Sp. 905), wo die „Erneuerung des abendländischen Kaisertums“ als „ein sorgfältig berechnetes Glied in der Kette der auf Loslösung vom Osten und Ver selbständigung des Westens gerichteten Bestrebungen“ des Papsttums bezeichnet wird. Gehört wohl das Attentat vom 25. April 799, das Karls Zug nach Rom mit seinen Folgen veranlaßte, auch zu den „sorgfältig berechneten Gliedern“ dieser Kette? Typisch ist die Hilflosigkeit bei E. Pfeil, Die fränk. und deutsche Romidee des frühen Mittelalters (1929, S. 110 ff.); die Verfasserin hat es übrigens nicht einmal für nötig gehalten, die wichtigsten Untersuchungen über die Frage einzusehen, dafür phantasiert sie fröhlich darauf los. — Über P. E. Schramms Auffassung in seinen Kaiser- und Königsbildnissen s. ZKG. 48, S. 472 f.

Balkanhalbinsel bis ins westliche Mittelmeer; die großen italischen Inseln gehörten dazu und auf der Halbinsel selbst noch der ganze Süden und in Mittel- und Norditalien alles, was nicht in langobardischem (seit 774 fränkischem) Besitz war: der Exarchat Ravenna mitsamt der alten Reichshauptstadt Rom. Das ist das Imperium, und hier und nirgends anders war Karl durch den Akt vom 25. Dezember 800 zum Imperator geworden. Nicht ein fabelhaftes, angeblich erloschenes, doch in der kirchlichen Gedankenwelt immer noch fortlebendes Abendländisches Kaisertum wurde wieder aufgerichtet, sondern das seit Jahrhunderten bestehende Imperium Romanum erhielt einen neuen Kaiser. In Byzanz hat man darum — ganz folgerichtig — nichts anderes erwartet, als daß der Franke jetzt versuchen werde, sich im ganzen Imperium zum Herren zu machen, genau so wie in früheren Zeiten in irgend einem Reichsteil erhobene Imperatoren den Kampf gegen den bisher allgemein anerkannten Augustus eröffneten, um sich entweder zum alleinigen Herrscher im ganzen Reich zu machen oder die gemeinsame Regierung des Reichs — dessen Einheit ja auch unter mehreren Augusti stets gewahrt blieb — zu erzwingen. Darum die Unzufriedenheit Karls über den unerwarteten Akt vom 25. Dezember, der ihn in unabsehbare politische Verwicklungen mit der byzantinischen Großmacht stürzen mußte; darum die langen, mühseligen Verhandlungen zwischen Byzanz und dem fränkischen Hof, die erst kurz vor Karls Tod zum Abschluß kamen und den Frankenherrscher als Imperator in einem kleinen Teil des Imperiums anerkannten, nämlich in den alten Reichsprovinzen in Ober- und Mittelitalien. Dort, wo der Franke bisher unter römischer Souveränität als *patricius* ein Protektorat ausgeübt hatte, wurde er jetzt selbst Souverän. Das ist das Imperium Karls. Für seine übrigen Herrschaftsgebiete blieb er nach wie vor staatsrechtlich König der Franken, König der Langobarden. Jedes dieser Reiche war rechtlich ein Sonderwesen und nur durch die Person des Herrschers mit den andern verbunden. Das besagt auch der Titel, den Karl in seinen Urkunden führt (bis 800: *rex Francorum et Langobardorum ac patricius Romanorum*, seitdem *serenissimus augustus . . . imperator Romanum gubernans imperium qui et . . . rex Francorum et Langobardorum*).

Wie wird man nun römischer Kaiser? Ist es Karl durch die päpstliche Krönung geworden oder wie sonst? Die Erhebung eines Staatsoberhauptes ist ein staatsrechtlicher Akt, und die Erhebung eines römischen Imperators vollzieht sich nach den Vorschriften des römischen Staatsrechtes. Diese haben wir also zu befragen. Sie sind bekanntlich sehr einfach. Der Imperator wird gewählt; wahlberechtigt ist der *populus Romanus*, vor allem in seiner Vertretung durch Senat und (oder) Heer. Formvorschriften für den Wahlgang gibt es so gut wie keine; wesentlich und unentbehrlich ist vor allem — hier haben die Untersuchungen H.s unser Wissen erheblich bereichert — die feierliche, wiederholte Kundgebung des Volkswillens durch rhythmischen Zuruf (*acclamatio*, *laudes* u. ä.). Ohne Akklamation gibt es keine Erhebung eines Kaisers. In ihr äußert sich gewissermaßen der göttliche Wille. Lehnt der also Akklamierte nicht ausdrücklich ab, so ist er von diesem Augenblick an im Besitz der kaiserlichen Würde und Rechte. Die Krönung gibt ihm nichts, was er nicht schon hätte. Sie ist rechtlich nicht erforderlich, sie ist auch an keine bestimmte Zeit, keinen bestimmten Ort, auch an keine bestimmte Person als Krönenden gebunden. Sie ist lediglich eine äußere Zeremonie. Alles das trifft genau auf den Vorgang von Weihnachten 800 zu. Die feierliche Akklamation ist einwandfrei berichtet — sie war sehr einfach in den Rahmen des Festgottesdienstes hineinzubringen: in einer herkömmlichen Heiligenlitanei

(laudes), die zu Ehren des Frankenkönigs bestimmt war (s. Duchesne, *Liber pontif. II*, 37 f. u. *Vita Karoli Magni*, 6. Aufl. v. Holder-Egger S. 46 f.), wurde die Benennung Karls als *Patricius* durch den kaiserlichen Titel ersetzt<sup>1</sup>; die anwesenden Römer nahmen den ihnen wohlbekannten Rhythmus auf und wiederholten ihn (*ter dictum est*, sagt der *Lib. pont.*); die in den laudes gebrauchte Formel war die herkömmliche zeremonielle Formel, in der im Römischen Reich die Kaiser begrüßt wurden —, ihr folgt die Krönung und die *Proskynese* des Papstes vor dem neuen Augustus. Der Verfasser der *Vita Leos*, der ja als Römer am besten von allen Berichterstattern über die Rechtsfragen unterrichtet war und der anderseits am ehesten bestrebt sein mußte, die Rolle des Papstes möglichst hervorzuheben, sagt es uns übrigens mit dürren Worten, daß (nicht die Krönung des Papstes, sondern) die Wahl des römischen Volkes Karl zum Kaiser gemacht hat: *ab omnibus constitutus est imperator Romanorum*.

Warum aber hat das römische Volk Karl zum Kaiser gewählt? Darüber sagt keine Quelle etwas (über die *Annal. Lauresham.* weiter unten; der Papstbiograph bringt nur eine erbauliche Phrase). Hier hat die freie Vermutung seit jeher ein weites Tummelfeld gehabt. Von der Behauptung einer harmlosen Weihnachtsüberraschung (W. Ohr) bis zu den seltsamsten mystischen Luftschlössern<sup>2</sup> hat sie so ziemlich alle denkbaren und undenkbareren Möglichkeiten ausgeschöpft. Den richtigen Fingerzeig geben die Quellen, trotz ihrer Schweigsamkeit. Das Gerichtsverfahren über den Papst und seine Gegner zerfällt in zwei Teile. Mitten drin steht die Kaiserwahl. Im ersten Teil reinigt sich der Papst von den gegen ihn erhobenen Anklagen; im zweiten werden seine Gegner gerichtet, und zwar als Majestätsverbrecher und nach römischem Recht. Damit haben wir festen Boden unter den Füßen. Denn über das Verfahren gegen Majestätsverbrecher gibt das römische Recht die erwünschte Auskunft. Das Urteil über Majestätsverbrecher war durch ein ca. 740 erlassenes Gesetz der Kaiser Leo III. und Konstantin V. ausdrücklich dem Kaiser selbst vorbehalten und allen anderen Richtern entzogen<sup>3</sup>. Gerade im Jahr 800 aber fehlte es an einem unanfechtbaren Träger der Kaiserwürde; das Recht *Irenens* war nicht außer Zweifel, vielleicht — einige Punkte lassen diese Annahme als nicht unmöglich erscheinen — standen die Gegner *Leos* auch in Beziehung zu der Kaiserin. Sollte in Rom Ordnung geschaffen werden, dann mußte das Verfahren gegen die Gegner des Papstes streng in den vom römischen Recht vorgeschriebenen Formen durchgeführt werden. Dazu aber war ein Kaiser nötig, und da man keinen hatte, so machte man einen.

Die im Vorstehenden skizzierte Erklärung des Ereignisses vom 25. Dezember 800 hat in den Grundzügen schon Ranke in seiner Weltgeschichte vorgetragen;

<sup>1</sup> Diesen Platz hat die Formel *Domino nostro ... augusto, a Deo coronato, magno et pacifico imperatori vitam!* noch in einem späteren *ordo* der *Benedictio ad ordinandum imperatorem secundum occidentales*, und zwar sind diese laudes zu singen nach einem Gebet des Papstes, und ehe der Lektor den Ambon besteigt (s. E. Martène, *De antiquis ecclesiae ritibus*, tom. II, Antwerpen 1763, S. 207).

<sup>2</sup> Das letzte ausgerechnet in der Zeitschrift f. Rechtsgeschichte (Germ. Abteilung 1929)!

<sup>3</sup> *Eklogē tōn nomōn tit. XVII, cap. 3* (bei K. E. Zachariae v. Lingenthal, *Collectio librorum iuris Graeco-Romani ineditorum*, 1852). Diese Vorschrift ist H., wenn ich nichts übersehen habe, entgangen. Sie bildet den Schlußstein zu seinen Darlegungen über den Majestätsprozeß.

im einzelnen begründet und vertieft haben sie namentlich W. Sickel und E. Sackur. Heldmann gebührt das Verdienst, durch weitausgreifende Untersuchung und eingehende Widerlegung der zahlreichen anderen Theorien für alle wesentlichen Punkte die abschließende Arbeit geleistet zu haben.

Es bleibt noch übrig, darzulegen, welche Veränderung die Vorstellungen vom Kaisertum in der karolingischen Zeit erfahren haben. Karl selbst war sich durchaus klar über die Rechtsgrundlagen und den Inhalt seiner Kaiserwürde. Von den — durchaus zutreffenden — Rechtsanschauungen, die sich in dem in seinen Urkunden gebrauchten Titel aussprechen, war bereits die Rede. Er hielt das Imperium und sein regnum Francorum und regnum Italicum säuberlich auseinander. Ebenso ist er auch bei der 806 erlassenen Erbordnung verfahren. Sie berücksichtigt nur die Erbreiche; die Kaiserwürde wird gar nicht erwähnt. Mit Recht; denn sie war — nach römischer Rechtsanschauung — ihm persönlich übertragen. Erst 813 ernennt er seinen Sohn zum Mitkaiser, und zwar unter genauer Wahrung der rechtlichen Erfordernisse des römischen Zeremoniells: Designation und Akklamation, anschließend Krönung. In einem wichtigen Punkt allerdings war man dabei von den Forderungen des Rechts abgewichen: an der Erhebung Ludwigs zum Mitkaiser waren die Römer selbst nicht beteiligt; die fränkischen Großen handelten, als ob sie das Reichsvolk des Imperium darstellten, das die Kaiserwürde zu vergeben habe. Damit bahnt sich eine Umbildung in der staatsrechtlichen Anschauung an, die unter Ludwig d. Fr. noch deutlicher wird. Karl hatte zwischen seinen Erbreichen, den regna, und dem imperium immer unterschieden, auch in seinem Herrschertitel. Ludwig läßt seine königlichen Titel fallen und nennt sich nur imperator augustus; er bezeichnet sein ganzes Herrschaftsgebiet als imperium, gelegentlich ist sogar von einem imperium Francorum und einem imperator Francorum die Rede; er hat auch weiter die Kaiserwürde als Klammer für die Erhaltung der Einheit des karolingischen Gesamtreiches zu benutzen gesucht. Diese „Germanisierung des Kaisertums“, wie man den Vorgang wohl nennen darf, tritt in den Vorstellungen der Zeitgenossen sofort nach Karls Erhebung 800 auf: der Lorscher Annalist (Annal. Lauresham. S. I, 38) ist der erste, bei dem wir sie kennen lernen<sup>1</sup>. Was er über die Erwägungen der universi sancti patres, qui in concilio aderant, vorträgt — daß man Karl zum Kaiser machen solle, weil er Rom und die übrigen Kaiserresidenzen in Italien, Gallien und Germanien innehabe —, sind Betrachtungen, die wohl nur seiner eigenen Gelehrsamkeit entsprungen sind, um sich den ihm im übrigen unbekanntem

<sup>1</sup>) Die Annal. Lauresham. folgen in ihren Aufzeichnungen den Ereignissen auf dem Fuße. Man konnte das schon aus Chrousts Monumenta Palaeographica, Bd. II, Lief. 11, nr. 5 ersehen. Auch für die Ereignisse des Jahres 800 trifft das zu, wie die Wiener (Original-)Handschrift zeigt. Nach „direxit faciem suam, ut iret partibus Romae, et ita fecit“ (wo Pertz SS. I, 38 glatt fortfährt), endet in der Hs. ein Absatz; die zweite Hälfte der Zeile bleibt frei. Die nächste Zeile beginnt mit: „Et ibi fecit conventum maximum“; vorher ist am Zeilenanfang die Jahreszahl DCCCI, sowie am Rand die Absatzzählung XXXIII ausradiert. Der Chronist hatte also ursprünglich seine Aufzeichnungen für das Jahr 800 schon beendet und sich auf das Jahr 801 gerüstet, als er Nachrichten von den Vorgängen in Rom erhielt, die er noch zum Jahr 800 nachtragen mußte. Ich verdanke der Freundlichkeit Herrn Prof. Hallers eine Photographie der Wiener Hs., die diesen Sachverhalt genau erkennen läßt. Daraus ergeben sich einige kleine Berichtigungen zu H., so u. a. zu S. 97 Anm. 3.

oder unverständlichen Vorgang zu erklären, wie er es sich ja auch gar nicht vorstellen kann, daß sein großer König unwissentlich und wider Willen mit der Kaiserkrönung überrumpelt worden sein soll. Aber wenn er auch für die Tatsachen, zumal für ihre Verknüpfung, kein guter Gewährsmann ist, so zeigt er doch, wie man sich in den nicht unmittelbar beteiligten Kreisen das nur Halbverständliche zurechtzulegen suchte.

Bedeutungsvoller noch war eine zweite Umgestaltung der Vorstellungen vom Kaisertum, die aus der gleichen Wurzel entsprang. Für den mit dem römischen Staatsleben nicht vertrauten Germanen schob sich die eindrucksvolle kirchliche Krönungshandlung in den Vordergrund; der Papst wurde für ihn zur Hauptperson bei dem ganzen Vorgang. Völlig ausgebildet ist diese neue Anschauung schon 70 Jahre nach dem folgenreichen Weihnachtsfest von 800, wie der bekannte Brief Kaiser Ludwigs II. an Kaiser Basilius zeigt. Die hier unternommene Begründung des Rechtes der Karolinger auf den Kaisertitel durch den Hinweis auf die päpstliche Salbung und Krönung hat man in Konstantinopel sicher nicht begriffen — das war ja eine für römische Rechtsbegriffe ganz abenteuerliche Vorstellung —, aber der Franke glaubte damit seinen stärksten Trumpf auszuspielen. Und seine Auffassung hat sich in der Anschauung des Abendlandes auch durchgesetzt. Für den kunstvollen Organismus des römischen Staatswesens hatten die Germanen nicht das nötige Verständnis; sie füllten die ihnen fremden Formen, je länger desto mehr, mit ihren Vorstellungen. Diese „Germanisierung“ läßt sich in der ganzen Verfassungsgeschichte beobachten, und auch hier ist es nicht anders <sup>1</sup>.

<sup>1</sup>) Die letzten Punkte, die Umwandlung der Vorstellungen vom Kaisertum, sind bei H. etwas zu kurz weggekommen; das ist eigentlich der einzige Einwand, den ich gegen den Inhalt des Buches habe. Gelegentliche kleine Versehen (z. B. daß Alkwin, S. 93 A. 4, einen „pseudoisidorischen“ Kanon zitiert) aufzuzählen, halte ich für unnötig. Die technische Anlage läßt allerdings einiges zu wünschen übrig. Es ist nicht ganz einfach, sich in dem Buch zurechtzufinden. Ich will nicht bemängeln, daß Register fehlen; denn sie wirklich brauchbar und erschöpfend zu gestalten, hätte sicher sehr große Mühe gekostet und den Preis jedenfalls erheblich erhöht. Immerhin hätte durch Ausgestaltung des Inhaltsverzeichnisses, das sehr lakonisch ist, ein gewisser Ersatz geboten werden können. Sehr ärgerlich dagegen ist das Fehlen eines Literaturverzeichnisses. Wer wiederholt in den erstaunlich reichen Anmerkungen etwas zu suchen hat, den kann Verzweiflung erfassen, wenn er immer wieder seiten- und bogenweit zurückblättern muß, um einen nur mit Verfasser und „a. a. O. S. . .“ zitierten Druckort festzustellen. Doch nicht damit möchte ich schließen, sondern nochmals als dankbarer Benützer hervorheben, wie reiche Belehrung diese mühevollen und musterhaft gründlichen Arbeit in allen ihren Teilen bietet.